

EO 1040, 23. März 2022

LANDESHAUPTSTADT



18.03.2022

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

BR 22/3
18.03.2022

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

über
Magistrat

und
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

16. März 2022

Digitalisierung Bußgeldbescheide
Beschluss-Nr. 586 vom 17.12.2021
SV-Nr. 21-F-63-0056

Seit Januar 2019 bekommen Wiesbadener „Knöllchen-Betroffene“ mit ihrem postalischen Bußgeldbescheid einen Log-In-bzw. QR-Code, der die Abwicklung des Anhörungsverfahrens und die Bezahlung online ermöglicht. Das bewährte Verfahren in Kooperation mit dem Anbieter ekom21 spart Zeit, Geld und Nerven auf beiden Seiten - der Stadt und dem Betroffenen.

In den ersten drei Quartalen 2021 wurden in Wiesbaden monatlich zwischen 10.000 und 15.000 Bußgeldbescheide versandt -allein aus der Parkraumüberwachung. Tendenz steigend. Entsprechend summieren sich hier auch die Kosten für Druck und Porto.

Andere Kommunen haben positive Erfahrungen gesammelt, wenn der entsprechende QR-Code direkt auf das Knöllchen vor Ort aufgedruckt wird - ein Schriftwechsel per Post folgt hier erst, wenn das Verwarngeld nach einer bestimmten Frist nicht gezahlt wurde. Für die Sofortzahler entfällt Druck, Porto und Papier.

Der Ausschuss für Finanzen-und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu berichten, ob es bereits Aktivitäten zur Digitalisierung des beschriebenen Schrittes im „Knöllchen-Prozess“ gibt und diese zeitnah umzusetzen.
2. zu berichten, ob bei weiteren Ordnungswidrigkeitenverfahren im Straßenverkehr durch eine sofortige Ausstellung des Links/QR-Codes zum Onlineverfahren der Versand der mehrseitigen Bescheide verringert werden kann und diese zeitnah umzusetzen.

Bericht des Dezernat V:

Zu den genannten Fragen teilt mir das Straßenverkehrsamt Folgendes mit:

Zu 1.) Es gibt derzeit keine Aktivitäten zur Umsetzung des „Knöllchen-Prozesses“, da dieser eine vollständige Umstrukturierung der Fachanwendung voraussetzt. Das derzeitige System generiert die Aktenzeichen erst nach der Fallübergabe auf den Server, so dass die Fälle im Erfassungsgerät kein Aktenzeichen haben und nicht identifizierbar sind. Ein Ausdruck mit einem QR-Code kann derzeit nicht erstellt werden.

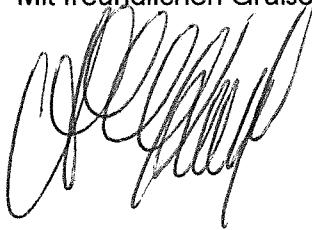
Es sprechen weitere Gründe gegen die Einführung eines solchen Systems. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- a) Bei den Druckern handelt es sich um Thermopapierdrucker. Thermopapier ist umweltschädlich, sodass vom Umweltbundesamt eine Entsorgung über den Restmüll empfohlen wird. Bei regnerischem Wetter muss das Thermopapier zusätzlich durch kleine Plastiktüten geschützt werden, sodass der Ausdruck am Fahrzeug nicht durch die Witterung beschädigt wird. Bei Hitze ist ebenfalls ein weiterer Schutz erforderlich.
- b) Das Thermopapier wird derzeit mit einer Länge von 14 m auf einer Rolle für jeweils 3,00 EUR verkauft. Bei einem voraussichtlichen Ausdruck von 0,3 m pro Verwarnung können mit einer Rolle ca. 56 Verwarnungen ausgedruckt werden. Bei einer durchschnittlichen Verwarnungsanzahl zwischen 50 und 100 Verwarnungen pro Arbeitstag werden pro Mitarbeiter die Kosten pro Druckrolle pro Tag zwischen 3,00 und 6,00 EUR betragen.
- c) Die Außendienstmitarbeiter sind mit Gegenständen zur Selbstverteidigung wie z. B. Pfefferspray und Schlagstock ausgestattet, die an einem Einsatzgürtel angebracht sind. Die zusätzliche Montage eines Druckers behindert u. U. die Nutzung der Einsatzmittel.
- d) Bei der Umstellung auf den direkten Ausdruck einer Zahlungsaufforderung ergibt sich für die Außendienstmitarbeiter ein immenser Zeitverlust. Durch diesen Zeitverlust ist ein reibungsloser Arbeitsablauf nicht weiter gegeben.
- e) Bei dem Verwarngeldangebot handelt es sich zudem um eine Anhörung. Die Anhörung unterliegt einem Formerfordernis für die Durchführung eines rechtmäßigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Der Formfehler kann im Nachgang geheilt werden. Dieser Vorgang erhöht jedoch den Verwaltungsaufwand.
- f) Die Verwarnverfahren könnten beim Einsatz eines portablen Druckers und einer Zahlungsfrist von einer Woche erst zeitverzögert an die Fachanwendung übertragen werden. Dies setzt voraus, dass bei den Verfahren vorab geprüft wird, ob eine Zahlung eingegangen ist oder es muss nachträglich die Zahlung zu dem jeweiligen Verfahren zugeordnet werden.
- g) Derzeit werden die erfassten Verwarnungen durch die Mitarbeiter der EDV geprüft, sodass es nicht zu doppelten Verwarnungen kommt. Sollte bei dem geplanten Verfahren der Ausdruck vom Fahrzeug entfernt werden, ist für die weiteren Außendienstmitarbeiter nicht ersichtlich, dass das Fahrzeug bereits verwarnt wurde, sodass mit einer sehr hohen Einstellungsquote zu rechnen ist. In diesen Fällen würde die Doppelung erst nach einer Einwendung des betroffenen Autofahrers auffallen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden bereits Kosten für den Fall und das Verschicken der Anhörung fällig.
- h) Einige Tatbestände sehen eine Erhöhung der Verwarnung vor, wenn der Tatbestand mehr als 1 Stunde oder mehr als 3 Stunden erfüllt ist. Bei einem direkten Ausdruck könnte es insbesondere in den bewirtschafteten Parkräumen dazu kommen, dass bei einem abgelaufenen Parkschein drei Verwarnungen erfasst werden. Dies führt für den Betroffenen zu einer unübersichtlichen Situation und ggf. zu berechtigten Beschwerden.

- i) Es gibt regelmäßig Anfragen von Autofahrern, weil sie einen blauen Hinweiszettel an ihrem Fahrzeug vorgefunden haben, aber keine Verwarnung erhalten haben. Einige Bürger erlauben sich einen Scherz und klemmen den blauen Hinweiszettel vom eigenen Fahrzeug an ein fremdes Fahrzeug. Bei einem direkten Ausdruck müssen daher die Daten des Fahrzeugs vollständig erfasst und auf dem Verwarnungsausdruck aufgedruckt werden, sodass für jeden Autofahrer ersichtlich ist, dass es sich um eine Verwarnung für sein Fahrzeug handelt.

Zu 2.) Bei den weiteren Ordnungswidrigkeitenverfahren handelt es sich um Bußgeldverfahren nach der Marktsatzung, der Feldwegesatzung oder der Sondernutzungssatzung. Im Bußgeldverfahren bestehen höhere Auflagen bzgl. der Formalitäten, wie z. B. ist eine förmliche Zustellung des Bußgeldbescheides vorgeschrieben. Durch die förmliche Zustellung werden die Rechtsbehelfsfristen berechnet, sodass diese generell nicht durch einen Ausdruck erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and flourishes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.